

Bekämpfung der Coronapandemie und Schutz der Grundrechte



Matthias Fricker

Liebe Leserin, lieber Leser

Das alles beherrschende Thema im Jahr 2020 ist die Corona-Pandemie. Während vor allem die Wissenschaft vehement auf starke Einschränkungen des öffentlichen Lebens drängt, beklagen andere Kreise den Eingriff in ihre Freiheitsrechte. Die Politik steht im Spannungsfeld dieser beiden divergierenden Ansichten.

Dass sich unser Land zur Zeit in einem Ausnahmezustand befindet, dürfte allgemein anerkannt sein. Doch welche Mittel stehen der Politik in solchen Ausnahmezeiten zur Verfügung? Grundpfeiler für das Handeln der Entscheidungsträger, d.h. insbesondere von Regierung und Parlament, bildet die Bundesverfassung (BV). Diese gibt dem Bundesrat in Artikel 185 die Möglichkeit, bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren und äusseren Sicherheit zeitlich befristete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen. Auf Gesetzesstufe findet sich eine ähnliche gesetzliche Grundlage zur Anwendung von Notrecht in Art. 7 des Epidemiengesetzes. Diese Bestimmungen bedeuten nun aber nicht, dass die restlichen Verfassungsbestimmungen ausser Kraft gesetzt sind. Insbesondere den in der Verfassung verankerten Grundrechten kommt nach wie vor eine grosse Bedeutung zu, gelten diese Grundrechte doch auch in Notzeiten. Einschränkungen von Grundrechten müssen stets durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 BV).

In der aktuellen Diskussion spielt das Recht auf Leben und persönliche Freiheit gemäss Art. 10 BV eine grosse Rolle. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung hat jeder Mensch das Recht auf persönliche Freiheit, insbesonde-

re auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Der Staat ist somit verpflichtet, die Gesundheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Aus diesem Grund wurden im Verlaufe der Coronapandemie Massnahmen ergriffen, um die Überlastung von Spitälern zu verhindern. Dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit steht jedoch die Bewegungsfreiheit entgegen. Diese wurde durch diverse der angeordneten Massnahmen, insbesondere durch die Schliessung von Sportanlagen, Museen, Kinos usw. erheblich eingeschränkt. Daneben wurden jedoch noch weitere Grundrechte eingeschränkt. So beispielsweise die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV), als Demonstrationen verboten wurden. Weiter stellte die vom Bundesrat im Frühling verordneten Schulschliessung einen Eingriff in den Anspruch auf Grundschulunterricht gemäss Art. 19 BV dar. Schliesslich ist auch die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV zu beachten. Diese Bestimmung besagt, dass alle Gewerbetreibenden gleich zu behandeln sind.

Sie sehen, es gibt keine klaren Antworten auf die Frage, welche Grundrechtseinschränkungen in der aktuellen Situation zulässig sind. Schlussendlich müssen die Verantwortlichen eine Abwägung der verschiedenen verfassungsmässigen Rechte vornehmen. Um diese Aufgabe sind sie wahrlich nicht zu beneiden.

Ich wünsche Ihnen trotz allem frohe und sinnliche Festtage und für das neue Jahr nur das Beste. Bleiben Sie gesund.

Matthias Fricker, Rechtsanwalt

Inhalt

- Bekämpfung der Coronapandemie und Schutz der Grundrechte
- Neue Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule: Wie geht es weiter?
- Mit neuen Regeln ins neue Jahr
- Massnahmen gegen coronabedingte Konkurse werden nicht verlängert

Neue Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule: Wie geht es weiter?

Am 27. September 2020 hat eine Mehrheit der Aargauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die neuen Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule gutgeheissen. Damit werden mit Ablauf deren Amtsperiode per Ende 2021 keine neuen Schulpflegerinnen und Schulpfleger mehr gewählt. Sämtliche Kompetenzen und Aufgaben, die bisher der Schulpflege oblagen, gehen per 1. Januar 2022 automatisch auf den Gemeinderat über. Die Zeit bis dahin ist knapp. Die Gemeinden sind gefordert, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben umgehend an die Hand zu nehmen. Dabei werden sie vom BKS (Departement Bildung Kultur und Sport) unterstützt. Auf dem Aargauer Schulportal (www.schulen-aargau.ch) hat die Abteilung Volksschule diverse Handreichungen, Vorlagen und Checklisten aufgeschaltet, welche den betroffenen Behörden und interessierten Privaten einen guten Überblick über die anstehenden Schritte bieten.

Im Wesentlichen wird der Umsetzungsprozess in drei Phasen gegliedert. In der Phase I («austauschen & planen»), welche noch bis Dezember dieses Jahres läuft, sind Schulpflege, Schulleitung und Gemeinderat gehalten, sich im Sinne einer Ist-Soll-Analyse mit den Bedürfnissen und Erwartungen der Beteiligten und der Schule vor Ort auseinanderzusetzen. Gestützt auf diese Analyse werden die für die Phase II («anpassen & verändern») nötigen Entscheidungsschritte, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definiert. Abhängig davon, in welcher Art und Weise die Schule künftig in die Verwaltung der betreffenden Gemeinde eingebunden werden soll, sind bereits ab Januar 2021 Konzepte, Reglemente und Finanzvorlagen für die Gemeinde- oder Einwohnerratssitzungen vom Sommer 2021 auszuarbeiten. In dieser für den Gemeinderat, die Schulpflege und die Schulleitung intensivsten und anspruchsvollen mittleren Phase, werden die eigent-

lichen Weichen für das ab Januar 2022 vor Ort geltende, individuelle Führungsmodell gestellt. Den einzelnen Gemeinden steht dabei ein grosser Gestaltungsspielraum offen. Dies deshalb, weil das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) in dessen § 39 den Gemeinderat berechtigt, seine Entscheidbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle zu übertragen. Das heisst: Jede Gemeinde entscheidet für sich – je nach Grösse und Struktur ihrer Schule, den personellen und fachlichen Ressourcen auf Seiten der Verwaltung und Exekutive – ob die den Schulpfleger entzogenen Kompetenzen künftig durch den gesamten Gemeinderat, ein einzelnes Mitglied des Gemeinderats, die Schulleitung und / oder eine neu zu schaffende, gemeinderätliche Schulkommission wahrgenommen werden. Von dieser Delegationsberechtigung ausgenommen ist einzig ein Teil des Personalrechts; über Freistellungen oder Auflösungen des Anstellungsverhältnisses von Schulleitung und Lehrpersonen hat der Gemeinderat auf jeden Fall selbst und im Gesamtgremium zu beschliessen (§ 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen; GAL). Alle Einzelheiten dieser sogenannten spezialgesetzlichen Delegation müssen in einem kommunalen Reglement definiert werden, welches in der Regel von der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat zu genehmigen ist. Allenfalls sind weiter die Gemeindeordnung (vgl. § 18 Gemeindegesezt) anzupassen sowie zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen und von den Stimmberechtigten abzusegnen. Die eingangs erwähnten Checklisten des Departements BKS siedeln diese Schritte eher in der ab September 2021 eintretenden (letzten) Phase III («verankern & kommunizieren») an. Die Gemeinden sind meiner Meinung nach jedoch gut beraten, wenn sie sich bereits für eine sehr frühe Information der

Direktbeteiligten und der Öffentlichkeit (vorzugsweise ab ca. Februar 2021) entscheiden. Dasselbe gilt für die Vorlage und Genehmigung der allenfalls angepassten Reglemente, Gemeindeordnung und finanziellen Anträge. Sollte nämlich gegen einen erst im November oder Dezember 2021 im Einwohnerrat oder der «Winter-Gemeinde» gefällten Beschluss das Referendum ergriffen werden, so riskiert der Gemeinderat, nebst der ihm bereits neu und zusätzlich zugefallenen strategischen Schulverantwortung per Januar 2022 vorerst auch sämtliche anderen, ehemals schulpflegerischen Aufgaben selbst und als Gesamtgremium wahrnehmen zu müssen. Zu denken ist dabei insbesondere an die zahlreichen Promotions-, Übertritts- und Einschulungsentscheide, Disziplinar- und Strafentscheide sowie Urlaubs- und Dispensationsgesuche.

Unsere Volksschule und die Gemeinden stehen vor einer grossen organisatorischen Herausforderung, welche nun zügig, professionell und konsequent angegangen werden muss. In den kommenden zwölf Monaten entscheidet sich, ob die neuen Führungsstrukturen die Verbesserungen und Vereinfachungen bringen können, derentwillen sie von den Aargauerinnen und Aargauern Ende September angenommen wurden.

Karin Koch Wick,
Rechtsanwältin und Mediatorin SAV

Mit neuen Regeln ins neue Jahr

Aus juristischer Sicht bietet das Jahresende Gelegenheit, einen Blick auf die per 1. Januar anstehenden Gesetzes- und Verordnungsänderungen zu werfen. Insbesondere im Strassenverkehrsrecht stehen einige Neuerungen an.

Von den beschlossenen Änderungen sind folgende hervorzuheben, welche per 1. 1. 2021 in Kraft treten:

- Die namentlich aus den USA bekannte Regel, dass unbesehen einer roten Ampel rechts abgebogen werden darf, gilt neu auch in der Schweiz – zumindest für Velo- und Mofafahrer und sofern dies entsprechend signalisiert ist («*Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet*»). Selbstredend geniessen die zum Abbiegen Berechtigten in dieser Situation keinen Vortritt.
- Eine Änderung in der Verkehrsregelverordnung ermöglicht es Kindern bis 12 Jahren neu, mit ihren Fahrrädern auf Fusswegen und Trottoirs zu fahren, sofern weder Radweg noch Radstreifen vorhanden sind. Die Kinder müssen dabei auf Fussgänger Rücksicht nehmen und ihre Geschwindigkeit und Fahrweise entsprechend anpassen.
- Das sog. Vorfahren auf Autobahnen ist seit längerer Zeit zulässig. Neu wird diese Regelung ausgeweitet. Das Rechtsvorbeifahren an Fahrzeugen auf Autobahnen ist nicht mehr nur im parallelen Kolonnenverkehr erlaubt, sondern auch, wenn sich nur auf dem linken oder bei dreispurigen Autobahnen mittleren Fahrstreifen eine Kolonne gebildet hat. Nach wie vor untersagt bleibt das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen.
- Kommt es auf Autobahnen oder Autostrassen mit mindestens zwei in dieselbe Richtung laufenden Fahrstreifen zu Stau oder stockendem Verkehr, sind die

Verkehrsteilnehmer neu verpflichtet, zwischen dem äussersten linken und dem unmittelbar rechts danebenliegenden Fahrstreifen eine Rettungsgasse zu bilden. Bei Verstössen droht eine Ordnungsbusse von CHF 100.00.

- Rechtliche Verankerung findet nun auch das immer wieder zu Diskussionen Anlass gebende «Reissverschlussprinzip»: Endet ein Fahrstreifen, ist man gehalten, den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen unmittelbar vor Beginn der Verengung den abwechselnden Übergang auf die weiterführende Spur zu ermöglichen. Auch hier droht im Widerhandlungsfall eine Ordnungsbusse von CHF 100.00.
- Gemäss der geltenden Fassung der Nationalstrassenverordnung darf auf Autobahnraststätten kein Alkohol ausgeschenkt werden. Auf den 1. 1. 2021 wird dieses Verbot gekippt, das über 50 Jahre Bestand hatte. Begründet wurde die Aufhebung des Verbots in erster Linie mit der Gewerbe- und Wettbewerbsfreiheit.

Nach diesem Ausblick soll zum Abschluss mit einem aktuellen Bundesgerichtsentscheid an die besonderen Sorgfaltspflichten erinnert werden, die im Strassenverkehr und speziell im Zusammenhang eines Unfalls gelten. Mit Entscheid vom 25. 9. 2020 hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung zur fahrlässigen Führerflucht bestätigt. Nach einer Kollision zwischen einem Auto und einem Motorrad, bei welcher sich der Motorradfahrer das Schlüsselbein brach und sich seine Beifahrerin eine Ellbogenfraktur zuzog, setzte der Autofahrer seine Fahrt fort, ohne Hilfe zu leisten oder die Polizei zu benachrichtigen. Der Automobilist wurde hierfür wegen fahrlässiger Führerflucht zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Vor Bundesgericht argumentierte er u.a., der fragliche Tatbe-

stand («[...] *wer als Fahrzeugführer bei einem Verkehrsunfall einen Menschen getötet oder verletzt hat und die Flucht ergreift.*») könne nur vorsätzlich und nicht fahrlässig begangen werden. Zur Begründung machte er weiter geltend, die in der Norm verwendeten Begriffe «Ergreift» und «Flucht» wiesen auf einen bewussten Entschluss des Fahrzeugführers hin, sich vom Unfallort zu entfernen, was bei ihm nicht der Fall gewesen sei, da er den Unfall gar nicht wahrgenommen habe. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab und hielt fest: «*Fahrlässig handelt in der Regel, wer nicht bemerkt, dass er möglicherweise einen Fussgänger oder ein anderes Fahrzeug angefahren hat und weiterfährt (Nichterkennen des Unfalls), da eine Kollision bei auf das Verkehrsgeschehen gerichteter Aufmerksamkeit grundsätzlich erkennbar ist (...).*» In diesem Sinne wünsche ich Ihnen für das kommende Jahr stets die nötige Aufmerksamkeit; nicht nur auf der Strasse, sondern vor allem auch für die täglichen kleinen Dinge, die das Leben so schön machen.

Samuel Egli,
Rechtsanwalt

Herzliche Gratulation

Wir gratulieren unserer Kollegin Karin Koch Wick ganz herzlich zur Wiederwahl in den Grossen Rat des Kantons Aargau.

Mit 3859 Stimmen hat sie ein ausgezeichnetes Resultat erzielt und wir wünschen ihr viel Erfolg und Befriedigung in ihrem Amt.

Massnahmen gegen coronabedingte Konkurse werden nicht verlängert

Am 16. April 2020, mitten im Lockdown, hatte der Bundesrat in einer Notverordnung Massnahmen getroffen, um eine Welle von Konkursen, ausgelöst durch die Beschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus, zu verhindern. So wurde für KMU eine Stundung erlassen bzw. es wurden zwangsvollstreckungsrechtliche Massnahmen ausgesetzt. Gleichzeitig hat diese Verordnung Unternehmen vorübergehend davon entbunden, bei einer Überschuldung die Bilanz zu deponieren. Obwohl gesamtschweizerisch rund 600'000 KMU das Stundungsverfahren hätten beanspruchen können, haben offenbar nur rund zwei Dutzend von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Am 19. Oktober ist diese Notverordnung ausgelaufen und der Bundesrat hat entschieden, sie nicht

zu verlängern. Die Rückkehr zum ordentlichen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht war angezeigt, weil Erleichterungen für die Schuldner immer auch eine Belastung für die Gläubiger bedeuten, die ja ihrerseits ihren Verpflichtungen nachkommen müssen, so dass eine Kettenreaktion droht. Mit dem Covid-19-Gesetz hat das Parlament dem Bundesrat allerdings die Kompetenz erteilt, nötigenfalls erneut insolvenzrechtliche Massnahmen zu ergreifen. Zudem hat der Bundesrat eine neue Bestimmung aus der Aktienrechtsrevision bereits ab dem 20. Oktober 2020 in Kraft gesetzt: Nach dieser kann eine provisorische Nachlassstundung neu statt bloss vier maximal acht Monate dauern.

Roger Seiler, Rechtsanwalt und Notar

- **Dr. Kurt Fricker**
Rechtsanwalt
- **lic. iur. Roger Seiler**
Rechtsanwalt und Notar
- **lic. iur. Matthias Fricker**
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Strafrecht
- **lic. iur. Karin Koch Wick**
Rechtsanwältin
Mediatorin SAV
- **Dr. Samuel Egli**
Rechtsanwalt

Sorenbühlweg 13
5610 Wohlen
Telefon 056 611 91 00
Telefax 056 611 91 01
wohlen@frickerseiler.ch

Kirchenfeldstrasse 8
5630 Muri
Telefon 056 664 37 37
Telefax 056 664 55 66
muri@frickerseiler.ch
www.frickerseiler.ch

Arbeitsjubiläum Roger Seiler

Am 1. März 2000 trat Roger Seiler als Rechtsanwalt in die damalige Anwaltskanzlei Fricker + Leuthard ein und erwarb im Jahr 2002 das Notariatspatent des Kantons Aargau. Seit 2008 ist Roger Seiler als Partner bei Fricker Seiler Rechtsanwälte tätig.

Er feiert dieses Jahr somit sein 20-jähriges Firmenjubiläum. Dazu gratulieren wir Roger Seiler herzlich und danken ihm für die stets sehr angenehme und kollegiale Zusammenarbeit. Wir freuen uns auf viele weitere gemeinsame Jahre.